

Salzlandbote

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

- Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen Athensleben, Hohenerxleben, Löderburg, Lust, Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde
 - Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Gemeinde Amesdorf mit dem Ortsteil Warmsdorf

18. Jahrgang

20.03.2008

Nr. 140

Inhalt:

- Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Amesdorf am 31.03.2008
 - Bekanntmachung zur Bürgeranhörung in der Gemeinde Amesdorf
 - Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Staßfurt am 01.04.2008
 - Wahlbekanntmachung der Stadt Staßfurt
-

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Amesdorf am 31.03.2008

Der Wahlausschuss der Gemeinde Amesdorf tagt am 31.03.2008 um 17.00 Uhr im Gemeindeforum, Kirchstraße 9, 39439 Amesdorf. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit
3. Feststellung des Ergebnisses der Bürgeranhörung vom 30.03.2008
4. Anfragen und Anregungen

gez. Gbur
Wahlleiter

Bekanntmachung zur Bürgeranhörung in der Gemeinde Amesdorf

1. Am Sonntag, dem 30. März 2008, findet in der Gemeinde Amesdorf eine Bürgeranhörung statt. Die Anhörung dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde Amesdorf ist in 2 Anhörungsbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen zur Kommunalwahl, die den anhörsberechtigten Personen in der Zeit vom 25.02.2008 bis 05.03.2008 übersandt worden sind, sind der Anhörungs-/Wahlbezirk und der Anhörungs-/Wahlraum angegeben, in dem die anhörsberechtigten Personen an der Bürgeranhörung teilnehmen können.

3. Jede anhörsberechtigte Person hat für die zwei gestellten Fragen jeweils eine Stimme. Für jede gestellte Frage gibt es jeweils einen Stimmzettel.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Anhörungs-/Wahllokal bereitgehalten. Der Stimmzettel enthält die jeweils zugelassene Frage zur Bürgeranhörung.

5. Auf dem Stimmzettel ist die Frage zur Bürgeranhörung mit Ja oder Nein zu beantworten. Dies geschieht durch Ankreuzen oder mit sonstiger zweifelsfreier Kennzeichnung des Stimmzettels.

6. Die anhörsberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/ seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Anhörungs-/Wahllokal abgeben.

8. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Anhörung im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

9. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag
f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch an der angegebenen Stelle abgegeben werden.

10. Die Bürgeranhörung ist öffentlich. Jedermann hat zum Anhörungs-/Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Anhörungs-/Wahlgeschäfts möglich ist.

11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt an der Bürgeranhörung teilnimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Anhörung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Amesdorf, 20.03.2008

gez. Brink
Bürgermeister

(DS)

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Staßfurt am 01.04.2008

Der Wahlausschuss der Stadt Staßfurt tagt am 01.04.2008 um 18.00 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit
3. Feststellung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl vom 30.03.2008 und Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen der Bewerber für die Stichwahl
4. Behandlung eventuell vorliegender Wahlsprüche
5. Anfragen und Anregungen

gez. Gbur
Wahlleiter

Wahlbekanntmachung der Stadt Staßfurt

1. Am Sonntag, dem 30. März 2008, findet in der Stadt Staßfurt die Wahl zum/r Bürgermeister/in statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Staßfurt ist in 15 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.02.2008 bis 05.03.2008 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Jede wählende Person hat eine Stimme.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen der Bürgermeisterwahl und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will. Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig !

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/ seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

9. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheinhaber können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

10. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.

c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag

f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch an der angegebenen Stelle abgegeben werden.

11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

12. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Staßfurt, 20.03.2008

gez. Kriesel
Bürgermeister

(DS)

Herausgeberin: Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de
Auflage: 500 Exemplare • Bezug: kostenlos
Satz und Druck: Stadt Staßfurt